

Ordnung für das Praktikum der Physiologie
für Studierende der Zahnmedizin ab WS 2020/21

In näherer Ausführung der geltenden Studienordnung *Zahnmedizin*¹ gilt:

1) Zulassung zum Praktikum

Studierende² erhalten eine einmalige Zulassung zum Praktikum - unentschuldigtes Fehlen oder Nichtbestehen der Leistungskontrolle(n) führt nicht zu einer erneuten Zulassung. Eine erneute Zulassung steht in Härtefällen im Ermessen der Praktikumsleitung.

Die Leistungsnachweise „Praktikum der Physik für Mediziner“ und „Praktikum der Chemie für Mediziner“ sind Voraussetzung für die Zulassung zum „Praktikum der Physiologie“.

2) Gliederung und Durchführung der Veranstaltungen

Auf Grund der unklaren Lage bezgl. der COVID-Pandemie ist wahrscheinlich, dass die Lehre zum Teil oder auch in Gänze nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten werden kann. Die Vorlesungen würden dann als Podcasts, Praktika als Podcasts mit zusätzlichem Austausch über Videokonferenzen, Online-Chats, oder per Email abgehalten werden. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die aktuellen Hinweise auf unserer Webseite „Lehre/Medizin“ sowie die Mitteilungen aus dem Referat Lehre.

Das Praktikum läuft vom 3. bis einschließlich 4. Fachsemester. Es besteht aus Einzelpraktika, jeweils mit experimentellem Teil und Testat. Die regelmäßige Teilnahme setzt den Besuch von mindestens 85% der Lehrveranstaltungen voraus, entsprechen dürfen von den Praktika insgesamt maximal 2 versäumt werden. Praktika, die auf Feiertage fallen und damit nicht stattfinden, gelten nicht als Fehltermin.

Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist weiterhin die Durchführung aller Experimente, die Kenntnis des entsprechenden Teils der Praktikumsanleitung und des zugehörigen Lehrstoffes sowie die Erstellung eines Protokolls. Zur Überprüfung der Kenntnisse können während des Praktikums mündliche oder schriftliche Testate abgenommen werden. Werden diese nicht bestanden, können sie maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch die 2. Wiederholung nicht ausreichend, wird das betreffende Praktikum als Fehltermin gewertet. Protokolle müssen vom Saalassistenten / von der Saalassistentin akzeptiert werden. Protokolle, die am Praktikums-termin wegen Mängeln nicht akzeptiert wurden, müssen innerhalb von 14 Tagen überarbeitet und nachgereicht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Praktika wird durch Unterschrift des Saalassistenten / der Saalassistentin auf der Praktikumskarte bestätigt. Die Kontrolle der vollständigen Eintragungen auf der Karte obliegt dem/der Studierenden.

¹ <https://student.uniklinikum-leipzig.de/downloads/ordnungen.php>

² "Studierende" meint hier und im Folgenden "Studierende der Zahnmedizin" an der Univ. Leipzig

3) Erfolgskontrolle und Scheinvergabe

Der Leistungsnachweis *Physiologisches Praktikum* wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Praktika und Bestehen der Leistungskontrolle vergeben. An der Leistungskontrolle können nur Studierende teilnehmen, bei denen die regelmäßige Teilnahme am Praktikum gewährleistet ist.

Im Verlauf des Sommer- und des Wintersemesters (3. und 4. Fachsemester) finden insgesamt vier Teilklausuren statt, deren Gegenstand der behandelte Lehrstoff ist, wie er in der Praktikumsanleitung (incl. Stichwörter), in der Hauptvorlesung sowie den empfohlenen Lehrbüchern angeboten wird.

Ort und Zeit der Teilklausuren werden rechtzeitig bekanntgegeben³. Die Teilnahme an den Erfolgskontrollen ist verpflichtend für jeden Studierenden, der die Lehrveranstaltungen besucht. Die Studierenden müssen sich daher für die Klausur nicht gezielt anmelden, wohl aber schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt/bestätigt, wird die Teilklausur bei Nichtteilnahme mit 0 Punkten bewertet; wird er genehmigt, wird eine mündliche Leistungskontrolle (s. übernächster Absatz) vereinbart.

Die Teilklausuren bestehen jeweils aus 30 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (MC), für deren Beantwortung pro Klausur 45 Minuten zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass bei MC-Fragen die am ehesten zutreffendste Antwort anzukreuzen ist.

Wenn infolge Krankheit⁴ eine Teilklausur versäumt wurde, wird am nächstmöglichen Termin (für längerdauernde Krankschreibungen normalerweise der erste Werktag, der dem Ende der Krankschreibung folgt, für kurzzeitige Krankschreibungen normalerweise der Tag der Abgabe⁴ des Krankenscheins) als Ersatz für die Teilklausur eine mündliche Leistungskontrolle durchgeführt, für welche eine Bewertung auf der Skala 0-10 bzw. 0-20 Punkte erfolgt. (Für umfassend richtige Prüfungsleistung werden 10 bzw. 20 Punkte vergeben für umfassend mangelhafte Leistung 0 Punkte.) Der/die Studierende hat sich hierfür an dem entsprechenden Werktag bis 12 Uhr bei der Praktikumsleitung oder der Lehrbeauftragten oder dem Institutssekretariat zu melden, woraufhin ein Termin am gleichen Tag für die mündliche Leistungskontrolle vergeben wird.

Zur Bewertung "0 Punkte" führt auch:

- unentschuldigtes Versäumnis einer Teilklausur oder mündlichen Leistungskontrolle; eine wegen Krankheit versäumte Teilklausur/Leistungskontrolle gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Krankenschein bis einschließlich des 3. Tages nach Krankschreibung vorgelegt wurde.
- Versäumnis der im letzten Absatz dargelegten Meldung nach Krankheit.

Die Ergebnisse der Teilklausuren werden jeweils anonymisiert bekanntgegeben⁵.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird bestätigt, wenn mindestens 60% der aus den Teilklausuren / mündlichen Prüfungen möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Leistung der Studierenden unterschreitet (Gleitklausel). Mindestens 50% der möglichen Gesamtpunktzahl muss auch bei Anwendung der Gleitklausel erreicht werden (Ankerregelung).

³ in der Vorlesung, im Internet und/oder durch Aushang im Schaukasten der Physiologie bei den Praktikumsräumen

⁴ Abgabe des Krankenscheins innerhalb von drei Werktagen bei der Praktikumsleitung

⁵ Im Internet und/oder durch Aushang im Schaukasten

In die Gleitklausel-Berechnung fließen Ergebnisse von Studierenden, die wegen Versäumnis 0 Punkte erhielten und von Studierenden, die wegen Krankheit mündlich nachgeprüft wurden, nicht ein.

Die genannten Grenzwerte („60%“, Gleitklauselwert und Ankerwert) werden nicht gerundet. Entsprechend bedeutet beispielsweise ein Gleitklauselwert von „35,2“, dass zum Bestehen 36 Punkte nötig sind.

Die Leistungen der Teilklausuren / mündlichen Prüfungen werden nur als Gesamtleistung bewertet; einzelne Teilklausuren können also im engeren Sinne nicht "bestanden" werden.

Bei Aufgabeneliminierungen werden die Bestehensgrenzen entsprechend der Vorgehensweise des IMPP differenziert⁶ ermittelt.

Einsicht- und Einspruchsfrist für die Teilklausuren endet 14 Tage nach der letzten Teilklausur.

Anmerkung: Aufgrund der unklaren Lage hinsichtlich der COVID Pandemie werden eine oder mehrere Teilklausuren an einem Termin zusammengefasst, mit entsprechender Verlängerung der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeiten.

4) Wiederholung der Leistungskontrollen

Wird die Bestehensgrenze in den Teilklausuren / mündlichen Prüfungen nicht erreicht, werden in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl maximal zwei Wiederholungen als mündliche oder schriftliche Erfolgskontrolle durchgeführt.

Schriftliche Erfolgskontrollen werden wie unter 3) beschrieben mit 60 Aufgaben abgehalten, für deren Beantwortung max. 90 Minuten zur Verfügung stehen.

Mündliche Erfolgskontrollen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Ort, Zeit und Modus der Wiederholungen werden spätestens mit den Ergebnissen der letzten Teilklausur bekanntgegeben³. Für die 1. Wiederholung ist der nächstfolgende Termin obligatorisch. Studierende müssen schriftlich den Rücktritt beantragen, wenn zwingende Gründe eine Teilnahme verhindern. Der Antrag muss unverzüglich und vor dem Wiederholungstermin bei der Lehrbeauftragten gestellt werden. Wird der Rücktritt nicht schriftlich genehmigt, wird die Erfolgskontrolle bei Nichtteilnahme mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die 1. Wiederholung infolge schriftlicher Genehmigung oder Krankheit⁴ versäumt, so ist, abweichend von unten stehender Regelung zur 2. Wiederholung, die Teilnahme an der nächstfolgenden Wiederholungsmöglichkeit obligatorisch. Diese gilt dann als 1. Wiederholung.

Für eine gegebenenfalls notwendige 2. Wiederholung wird ein Termin im laufenden Semester und je ein Termin zum Ende des folgenden Winter- und Sommersemesters angeboten. Studierende müssen sich hier vor dem angekündigten Termin im laufenden Semester für einen Termin entscheiden und bei der Praktikumsleitung gezielt anmelden. Die Anmeldung muss drei Werktage vor dem Wiederholungstermin bei der Lehrbeauftragten vorliegen. Ohne rechtzeitige Anmeldung ist eine Teilnahme an der Klausur nicht möglich.

Entsprechend § 28 Abs. 4 der Studienordnung⁷ muss die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle spätestens innerhalb von 3 Fachsemestern nach dem Erstversuch angetreten werden.

Bei Unklarheiten ist eine sofortige Konsultation mit der Praktikumsleitung unbedingt erforderlich.

⁶ www.impp.de/pruefungen/allgemein/bestehens-und-notengrenzen.html

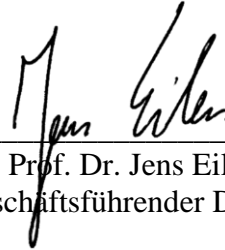
⁷ Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Leipzig, vom 5. September 2013

5) Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab WS 2020/21 erstmals am Praktikum der Physiologie teilnehmen. Vorhergehende Ordnungen verlieren ihre Gültigkeit außer für die Studierenden, die in vorherigen Studienjahren mit dem Praktikum begonnen haben; für diese gelten unter den Bedingungen der Studienordnung *Zahnmedizin* weiterhin die damaligen Ordnungen.



Prof. Dr. B. Raßler
Praktikumsleitung
Lehrbeauftragte *Zahnmedizin*



Prof. Dr. Jens Eilers
Geschäftsführender Direktor

Leipzig, 25. September 2020